

# DAIMLER TRUCK

## NP.30.10.123 – Commodity – spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Maschinen Typ 2

Die VDE-/EN 60204, UVV und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Soweit MBN 9666, BQF und VDA-Vorschriften im Leistungsverzeichnis enthalten sind, sind diese Vertragsbestandteil und bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Die Daimler Truck AG kann jederzeit verlangen, dass der Auftragnehmer (nachfolgend auch Lieferant) Änderung, Erweiterung und Reduktionen des vereinbarten Leistungsumfangs ausführt.

Ordnet die Daimler Truck AG solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen an, so hat der Auftragnehmer ein detailliertes, begründetes und prüfbares Nachtragsangebot kostenlos und unverzüglich einzureichen. Die Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und bei der zuständigen Einkaufsabteilung der Daimler Truck AG einzureichen; die Bestellnummer des Hauptauftrages ist anzugeben.

Ungeachtet dessen ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige Mehrvergütungsansprüche vor Ausführung der Leistung anzukündigen und der Daimler Truck AG auf Verlangen Auskunft über die voraussichtlich entstehenden Mehrvergütungsforderungen zu erteilen.

Nachtragsangebote und -forderungen sind auf Basis der vertraglich vereinbarten Preise aus der preislichen Angebotskalkulation zu entwickeln und durch Gegenüberstellung von preislicher Angebotskalkulation und Nachtragskalkulation prüfbar darzustellen. Hierzu ist die Nachtragsangebotssumme durch eine vergleichende Gegenüberstellung von Vertragsleistung/Vertragspreis und Nachtragsleistung/Nachtragspreis unter gesonderter Darstellung der Mehr- und Minderleistung und den damit verbundenen Mehr- und Minderkosten kalkulatorisch nachvollziehbar auszuweisen. Es gelten die gleichen Nachlässe und Bedingungen wie im Hauptauftrag.

Die Parteien bemühen sich, möglichst vor Beginn der Ausführung der Nachtragsleistung eine Einigung über die Nachtragsforderung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so erwächst dem Auftragnehmer hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.

Führen Änderungs- oder Zusatzaufträge der Daimler Truck AG zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Anbieter hierauf schriftlich vor Ausführung hinzuweisen.

Mit der Auftragsbestätigung ist der Daimler Truck AG ein abgestimmter Terminplan, entsprechend den Vorgaben des Lastenheftes, zu übergeben. Der Lieferant ist in jedem Fall mitteilungs-pflichtig, wenn darin enthaltene Termine gefährdet sind bzw. überschritten werden.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der mangelfreien Abnahme durch die Daimler Truck AG. Sie setzt insbesondere voraus, dass die vereinbarte Qualität und Taktzeit erreicht ist, etwaige Mängelprotokolle und sonstige Mängelrügen von der Daimler Truck AG abgearbeitet sind, die Dokumentation vollständig geliefert ist und der Nachweis der vertraglichen Maschinenfähigkeit MFU sowie der inneren Verfügbarkeit erbracht ist. Kann der Nachweis der vertraglich vereinbarten Stückzahlen infolge von Werkstückmangel nicht geführt werden, ist die Daimler Truck AG zur Verschiebung

der Abnahme um einen Monat berechtigt. Danach kann die Daimler Truck AG die Abnahme im Zusammenhang mit den vertraglichen Stückzahlen nur ablehnen, wenn Zweifel an der mangelfreien Funktion gerechtfertigt sind.

Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den vereinbarten **Liefertermin/Einsatztermin zur Fertigstellung seiner Leistung** oder gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung seiner Leistung auf andere Weise in Verzug, kann die Daimler Truck AG eine Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt 0,1 % der Bruttoauftragssumme je Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5 % der Bruttoauftragssumme. Verwirkt der Auftragnehmer mehrere Vertragsstrafen, werden diese aufeinander angerechnet. Die gesamte Höchstgrenze aller Vertragsstrafen beträgt insgesamt 5 % der Bruttoauftragssumme. Die Daimler Truck AG wird dem Auftragnehmer die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Zwischenfristen bei Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins erlassen, wenn ihr durch die Überschreitung der Zwischentermine keine Mehrkosten entstanden sind.

Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme der Leistung des Auftragnehmers vorbehalten werden; die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann sich die Daimler Truck AG bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

Vereinbarte Vertragsstrafen werden nicht hinfällig für den Fall, dass sich die ursprünglichen Termine ändern oder ein neuer Zeitplan vereinbart wird. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenvereinbarung für die geänderten Ausführungsfristen fort. Weitergehende Schadensersatzansprüche oder die Kündigung durch die Daimler Truck AG bleiben von der Vertragsstrafenregelung unberührt.

Die zu liefernde Maschine/Anlage muss den CE-Vorschriften entsprechen. Das Zertifikat wird bei Überlassung übergeben. Solange das Zertifikat der Daimler Truck AG nicht vorliegt, kann die Abnahme verweigert werden. Für im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftragnehmer an die Daimler Truck AG überlassene Zeichnungen erklärt der Auftragnehmer unwiderruflich sein Einverständnis, dass die Daimler Truck AG diese Zeichnungen, sei es in Papierform oder als elektronische Daten, Dritten, z. B. im Rahmen von Ausschreibungen, zur Verfügung stellen darf.

Der Auftragnehmer sichert hiermit ausdrücklich zu, die zur Ausführung der beauftragten Arbeiten erforderliche Fachbetriebseigenschaft nach §19 I Abs. 2 WHG zu besitzen. Er verpflichtet sich, auf Verlangen entsprechende Belege vorzulegen. Er verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, dass die Fachbetriebseigenschaft während der gesamten Dauer der Tätigkeit beim Auftraggeber erhalten bleibt, und wird den Auftraggeber informieren, wenn die Fachbetriebseigenschaft entzogen wird oder durch Zeitablauf endet.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Vermögensnachteile, die diesem durch das Fehlen oder den nachträglichen Wegfall der Fachbetriebseigenschaft entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer beweist, dass der Vermögensnachteil auch bei rechtzeitiger Benachrichtigung des Auftraggebers entstanden wäre.

## Supplier Quality Assurance für Maschinen und Anlagen

1. Die DTAG ist berechtigt, das QM-System und die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten zu untersuchen und zu bewerten oder durch einen von der DTAG beauftragten Dritten untersuchen und bewerten zu lassen (Qualitätssicherungsaudit). Dies kann im Rahmen einer Überprüfung (z.B. Technische Revision Lieferant) nach vorheriger Ankündigung erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den im durchgeführten Qualitätssicherungsaudit festgestellten Schwachstellen bzw. Handlungsfeldern mit geeigneten Qualitätssicherungsmaßnahmen entgegenzuwirken und diese Qualitätssicherungsmaßnahmen auf eigene Kosten innerhalb der vorgegebenen Zeitfenster vollständig umzusetzen.
3. Gelingt dies nicht, kann die DTAG verlangen, dass der Lieferant auf eigene Kosten einen von ihm gewählten, externen und offiziell zugelassenen Unternehmensberater zur Behebung der Schwachstellen und Handlungsfelder beauftragt. Daneben ist die DTAG berechtigt, ein weiteres Audit beim Lieferanten durchzuführen oder einen offiziell zugelassenen Unternehmensberater zur Behebung der Schwachstellen und Handlungsfelder zu beauftragen. Die DTAG internen Kosten oder die des von der DTAG beauftragten Dritten trägt der Lieferant.
4. Ziffer 3 findet auch Anwendung bei wiederholter Nichterreichung von vereinbarten Projektzielen, Meilensteinen oder Reifegraden, insbesondere einer Verfehlung von Terminen, technischen Anforderungen wie Taktzeiten, Maschinenfähigkeiten, technischer Verfügbarkeit der Anlage und anderer Anforderungen im Lastenheft oder mitgeltender Unterlagen.
5. Die Geltendmachung vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.